
Volker Stümke

Sicherungsverwahrung – ein Impuls aus ethischer Perspektive

Sicherungsverwahrung ist nach geltendem Recht in Deutschland (§ 66 StGB) eine Maßregel, die neben der Strafe angeordnet werden kann. Dabei wird zwischen der anschließenden (§ 66 StGB – die traditionelle Form), der vorbehaltenen (§ 66a StGB) und der nachträglichen (§ 66b StGB) Sicherungsverwahrung unterschieden. Während die anschließende Sicherungsverwahrung zusammen mit einem Strafurteil verkündigt und unmittelbar nach Beendigung der Strafe angetreten wird, weisen die beiden anderen, erst in den letzten Jahren in § 66 StGB eingefügten Formen der Sicherungsverwahrung auf die im Urteil ausgesprochene Möglichkeit, dieser Maßregel nach Beendigung der Strafe unterworfen zu werden. Ob diese Maßnahme wirklich ergriffen werden wird, weiß der Täter noch nicht zum Zeitpunkt des Urteils, sondern erfährt es erst gegen Ende der Haftstrafe. Meine Ausführungen werden diese rechtlichen Bestimmungen weder juristisch analysieren noch mit Erwägungen aus der Praxis, sei es der Rechtsprechung, sei es des Strafvollzugs kommentieren. Vielmehr werde ich in vier Thesen mit jeweiligen kurzen Erläuterungen eine Bewertung der Sicherungsverwahrung aus der Perspektive eines evangelischen Sozialethikers vorstellen.

Ethik verstehe ich als die Lehre von der Moral. Sie beschäftigt sich demzufolge in wissenschaftlicher Weise mit dem guten oder schlechten Handeln von Menschen (Personalethik), aber ebenso mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben in gerechten oder ungerechten Strukturen (Sozialethik). Im Sinne einer wissenschaftlichen Prämisse wird dabei vorausgesetzt, dass Menschen erstens für ihr persönliches Handeln wie für die Gestaltung der Gesellschaft verantwortlich sind, dass sie also wissen, was sie tun (vernünftig denken), und dass sie zweitens dieses Tun oder Unterlassen auch selbst bestimmen (frei handeln) können¹. Näherhin rückt die Sozialethik die Gestaltung der Gesellschaft, also das Zusammenleben von Menschen

mit divergierenden, teilweise sogar sich diametral widersprechenden Interessen, in den Fokus ihrer bewertenden Analyse. Hier spielt das Recht eine zentrale Rolle, weil es genau dieses Zusammenleben verlässlich reguliert. Dass es Recht und Gesetze gibt, muss daher ethisch schon als Errungenschaft angesehen werden. Darüber hinaus prüft die Sozialethik, inwiefern sowohl die Gesetze wie das Rechtssystem auch gerecht sind. Das für die Sozialethik dominierende Wertwort „gerecht“ bzw. „Gerechtigkeit“ umfasst dabei vier Aspekte, die hier nur genannt werden sollen, weil die Verhältnisbestimmung und Gewichtung dieser vier Größen nicht unstrittig sind:

- Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*)
- Beteiligungsgerechtigkeit (*iustitia contributiva*)
- Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*)
- Verfahrensgerechtigkeit (*iustitia legalis*)².

Gegenwärtig haben sich sowohl die Menschenrechte wie die Rede von der unantastbaren Menschenwürde als ethische Standards in der Sozialethik etabliert. Sie eröffnen, inwiefern Gesetze und Rechtssystem als gerecht bzw. ungerecht angesehen werden können, so dass ich im Folgenden auf diese Begriffe rekurrieren werde.

- 1. Die Sicherungsverwahrung wird in juristischer Sprache als Sonderopfer bezeichnet, das dem Täter zugemutet wird – zum Schutz der Allgemeinheit. Allerdings verletzt die Zumutung dieses Opfers nach meiner Überzeugung nur dann nicht die unantastbare Menschenwürde des Täters, wenn man eine bilanzierende Gesamtwürdigung vornehmen und die Würde damit mit anderen grundlegenden Rechtsgütern abwägen darf. Die Sicherungsverwahrung ist dieser Lesart folgend kein malum intrinsece, also nicht schon rein modal eine Verletzung des unbedingt zu schützenden Kerns menschlicher Würde; der durch sie evozierte Freiheitsverlust darf daher mit anderen Gütern austariert werden. Bei dieser Abwägung stehen sich auf der einen Seite die Freiheit des Täters und die Unsicherheiten bei der notwendigen Erstellung einer Prognose, auf der anderen Seite der Schutz der Allgemeinheit sowie des Täters vor sich selbst gegenüber.**

Zwar werden Analogieschlüsse in der deutschen Rechtsprechung skeptisch bis ablehnend beurteilt, dennoch möchte ich zunächst auf zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts verweisen. Im Urteil vom 5. Februar 2004 hält es fest, dass die Sicherungsverwahrung keine Verletzung der Menschenwürde darstelle. Das Sonderopfer, diese Maßregel über sich ergehen zu lassen, sei also dem Täter zumutbar, um die Allgemeinheit zu schützen. Am 15. Februar 2006 hingegen urteilt das Bundesverfassungsgericht über das Luftsicherheitsgesetz, dass Passagiere in einem entführten Flugzeug, das zur Waffe umfunktioniert wurde, nicht verpflichtet seien, im Interesse der Allgemeinheit ihr Leben aufzuopfern. Daher dürfe ein entführtes Flugzeug nicht abgeschossen werden, selbst wenn sehr wahrscheinlich ist, dass die Passagiere kurz darauf als Teil der Angriffswaffe explodieren und sterben werden. In diesem Fall betont das oberste Gericht, eine solche Aufopferung sei nur (gleichsam als Kollateralschaden) hinnehmbar, wenn die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung mit dem Angriff verbunden wären. Das einen solchen Angriff erlaubende Luftsicherheitsgesetz sei daher eine Verletzung der Menschenwürde und folglich nichtig.

Ohne die beiden Entscheidungen zu kommentieren, lässt sich festhalten, dass manche Sonderopfer für das Bundesverfassungsgericht zumutbar erscheinen, andere hingegen eine Verletzung der Menschenwürde markieren – und zwar unabhängig von einer konkreten Schuld, denn die steht selbstverständlich bei den Passagieren, aber rechtlich auch bei der Sicherungsverwahrung als einer Maßregel (und eben keiner Strafe) nicht zur Debatte. In beiden Fällen ist zudem das Geopferte von erheblichem Gewicht: die Freiheit bei dem Gemaßregelten, eine Spanne eigenen Lebens bei den Passagieren, so dass jedes Mal in ein auch in Deutschland rechtlich anerkanntes Menschenrecht (GG Art. 2) eingegriffen werden soll. Eine weitere Parallele besteht darin, dass die Allgemeinheit (und nicht etwa konkrete Einzelpersonen) durch die avisierte Maßnahme geschützt würden soll(en).

Dass dennoch die Sicherungsverwahrung nicht wie der Abschuss des Flugzeugs als Verletzung der Menschenwürde angesehen wird, lässt sich m.E. leichter plausibilisieren, wenn man hier eine Abwägung von Rechten bzw. den durch sie geschützten Gütern zulässt. In dieser Hinsicht ist der Streit um die Sicherungsverwahrung ein Indiz dafür, dass die alte Lesart von Menschenwürde (Dürig) inzwischen überlagert

wird von einer neuen Lesart (Herdegen), die sich einer finalen Betrachtung öffnet³. Denn mit der neuen Interpretation umgeht man die Problematik, die daraus resultierte, dass man den massiven Eingriff in das Freiheitsrecht durch die Sicherungsverwahrung als Würdeverletzung wertet – stellt doch die Freiheit ein zentrales Kennzeichen des Menschen dar, aus denen sich seine besondere Würde ableitet⁴. Gemäß dieser Lesart müssten nämlich die Gesetze zur Sicherungsverwahrung für nichtig erklärt werden. Behauptet man hingegen (im Anschluss an Herdegen), dass es neben einer rein modalen Verletzung der Menschenwürde, die niemals zu rechtfertigen sei (wie bspw. die Folter) auch Handeln gebe, das die Menschenwürde zwar tangiere, aber dergestalt, dass eine finale Betrachtung erlaubt sei, dass also die Menschenwürde gegen anderen Rechtsgüter abgewogen werden dürfe, dann lässt sich die Sicherungsverwahrung in diese Fallgruppe einordnen.

Demzufolge wäre die Sicherungsverwahrung, um einen ethischen Begriff zu verwenden, kein malum intrinsece, also keine Handlung, die in jedem Fall verboten ist, weil sie in sich selbst schlecht ist (wie bspw. eine Vergewaltigung). Die Sicherungsverwahrung stößt demnach nicht schon als Handlung (rein modal) an den vom Grundgesetz gespannten Schutzschirm der Menschenwürdegarantie. Vielmehr darf und muss abgewogen werden, welche Grundrechte und welche Rechtsgüter (zu denen nunmehr auch die Würde nach Art. 1 GG zählt) zur Disposition stehen. Bei dieser Abwägung steht auf der einen Seite zunächst die Freiheit des Täters (Art. 2 GG), die aufgeopfert werden muss. Darüber hinaus ist seine Rechtssicherheit durch die hinzugekommenen Formen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung gefährdet, indem die Dauer der Unterbringung nicht mehr verlässlich im Urteil verkündet wird. Hinzu treten die empirisch aufweisbaren Unsicherheiten bei der notwendigen Erstellung einer Prognose, die immer mit der Gefahr einer falschen Diagnose behaftet ist⁵. Auf der anderen Seite steht der Schutz der Allgemeinheit (vor den prognostizierten Verbrechen) sowie des Täters vor sich selbst.

- 2. Sicherungsverwahrung ist als Sonderopfer in einer eng begrenzten Anzahl von Fällen auch ethisch zu akzeptieren. Allerdings müssen dazu die vom Bundesverfassungsgericht 2004 erwähnten Kriterien erfüllt sein, um die Missachtung der Menschenrechte des Gemaßregelten zu**

begrenzen: Es muss sich um eine Maßregel handeln, die sich deutlich von einer Strafe abhebt, sie muss klar begründet sein und schließlich muss die Prognose regelmäßig überprüft werden. Diese Kriterien sind allerdings bei der nachträglichen und bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nicht erfüllt, so dass sie aus ethischer Perspektive nicht gebilligt werden können.

Die Berechtigung der Freiheitsbeschneidung über die Strafe hinaus lässt sich allein aus dem Faktum der Gefährlichkeit des Straftäters herleiten, vor der ein Staat seine Bürger einschließlich des Täters selbst zu schützen hat. Daher sind die inhaltlich durchaus berechtigten Hinweise, sei es auf den Lebenslauf des Täters unter Einschluss der Gefängnissozialisation, sei es auf die Herkunft der entsprechenden Vorschriften aus dem Nationalsozialismus, kein ethisches Gegenargument, weil sie das aktuell in Geltung stehende Faktum der Gefährlichkeit nicht tangieren, sondern nur erklärende Hintergrundinformationen liefern, also deskriptiv verfahren. Ebenso ändert die Debatte um die korrekte Beschreibung des Faktums, das man als Hang, als Gewohnheit oder als fest eingewurzelte Neigung bezeichnet hat, nichts an der Bewertung.

Der Begriff des Faktums markiert aber zugleich die Gefahr und die Grenze dieser Argumentation: Denn das vermeintliche Faktum ist in Wahrheit nur eine Prognose, kann also nicht bewiesen werden, sondern nur Wahrscheinlichkeit beanspruchen⁶. Es besteht immer die Gefahr des Fehlurteils, durch das auch Täter ohne solchen Hang (= false positives) in Sicherungsverwahrung gerieten. Hinzu kommt, dass unsere gesellschaftliche Großwetterlage zusätzlichen Druck auf Politik und Rechtsprechung erzeugt, indem plakativ davor gewarnt wird, dass gefährliche Täter „durch die Maschen rutschen“ könnten. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Prognosen „in dubio contra reum“ formuliert werden und somit die Anzahl der „false positives“ ansteigt. Diese Gefahr legt eine äußerst restriktive Anwendung der Sicherungsverwahrung nahe – und dafür muss der Gesetzgeber sorgen, indem er die Bedingungen für eine Sicherungsverwahrung sehr präzise vorgibt.

Man kann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts so lesen, dass die dort genannten Kriterien, die eine Sicherungsverwahrung legal sein lassen, als Forderungen auszulegen sind. Sie stehen dafür ein, dass die Rechte des Täters trotz des abverlangten Sonderopfers so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Damit wird die

Güterabwägung quantitativ modifiziert, indem die Verletzung der Rechte des Täters abgemildert wird. Näherhin hat das Abstandsgebot, das eine klare Unterscheidung der Sicherungsverwahrung als Maßregel von einer Strafe fordert, die Freiheitsrechte des Täters im Blick; die Privilegien sollen zumindest ansatzweise den Freiheitsverlust kompensieren⁷. Die regelmäßige Überprüfung der Fortdauer der Maßregel soll nicht nur die Entwicklung des Verwahrten (als Moment seiner Persönlichkeitsrechte und damit seiner Menschenwürde) einbeziehen, sondern auch die Auswirkungen einer möglichen Fehleinschätzung limitieren. Die Priorisierung der Resozialisierung, der durch die Forderung nach entsprechenden Therapien Ausdruck verliehen wird, nimmt den Schutz der Allgemeinheit wie des Täters vor sich selbst ernst. Um schließlich die Rechtssicherheit des Täters zu gewährleisten, müsste die Maßregel klar und verlässlich angeordnet sein.

Mit dieser Lesart ist die anschließende (traditionelle) Form der Sicherungsverwahrung vereinbar, so dass bei einer restriktiven Anwendung das entsprechende Sonderopfer aus ethischer Perspektive zumutbar ist. Für die beiden anderen Formen gilt das nicht. Die vorbehaltene wie die nachträgliche Sicherungsverwahrung erfüllen die Kriterien nicht, so dass in diesen Fällen die Gesamtbilanzierung zum gegenteiligen Ergebnis kommt. Die Rechtssicherheit des Täters ist nicht gegeben, weil er weder zum Zeitpunkt des Urteils noch während des Strafvollzugs weiß, wann bzw. ob er wieder in die Gesellschaft entlassen wird. Die mögliche Sicherungsverwahrung schwebt wie ein Damoklesschwert drohend über ihm. Kann man nicht sogar behaupten, dass das Rückwirkungsverbot faktisch unterlaufen wird, indem eine ans Ende der Strafe angehängte Sicherungsverwahrung als weitere staatliche Reaktion auf eben diese Strafe empfunden wird? Zumindest wird dadurch Resignation verstärkt, der Täter fühlt sich ausgeliefert, seine mögliche Freiheit löst sich ins Ungewisse auf – und dies stellt deutlich einen Eingriff in seine Freiheitsrechte dar. Auch die Teilnahme an Therapien wird faktisch erschwert, zunächst weil ein Abbruch einer begonnenen Therapie, der angesichts der allgemein menschlichen Neigung, bei Schwierigkeiten den therapeutischen Prozess nicht fortzusetzen, nicht ungewöhnlich ist, nunmehr als neues Indiz für eine Sicherungsverwahrung gedeutet werden kann. Vor allem aber erschwert die Teilnahme an einer Therapie, dass der Berichtszwang für das Gutachten am Ende der Haftstrafe⁸ das Vertrauen in den Therapeuten schwinden lässt.

Als Ergebnis halte ich fest: Sicherungsverwahrung ist als Sonderopfer in einer eng begrenzten Anzahl von Fällen auch ethisch zu akzeptieren. Die enge Begrenzung meint zum einen, dass nur die anschließende Sicherungsverwahrung ethisch legitim ist, während die vorbehaltene wie die nachträgliche Form zurückgewiesen werden müssen, weil hier die Verletzung der Rechtsgüter nicht mehr abgemildert wird. Die restriktive Anwendung impliziert zum anderen eine Begrenzung der Fallgruppen, bei denen eine solche Maßregel angeordnet werden darf. Auch hier lässt sich gegenwärtig eine Ausweitung festhalten: Neben Gewaltverbrechen (wie Totschlag und Vergewaltigung) können auch andere Straftaten (wie Betrug) zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führen, darüber hinaus können auch Jugendliche erfasst werden.

Diese Ausweitung ist für mich ein Indiz für die geänderte „politische Großwetterlage“, so dass ich mich im folgenden nicht auf die rechtlichen Detailfragen einlasse, sondern vielmehr sozialetische Aspekte zur Sprache bringen werde. Dabei konzentriere ich mich auf den durch eine „virtuelle Kriminalitätswelle“ in den 90er Jahren ausgelösten und seither kontinuierlich verstärkten „Sicherheitswahn“⁹. Er hat näherhin zwei Merkmale: Zum einen das übersteigerte Sicherheitsbedürfnis, das sich in diffusen Ängsten ausdrückt und Schutz fordert, der angesichts sowohl der seltenen Fälle wie der faktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu unverhältnismäßigen Aktionen führt – wie eben auch der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung. Zum anderen eine selbstgerechte Moralisierung, die den Täter affektiv ausgrenzt und dabei zu höchst problematischen Mitteln der Diffamierung greift – bspw. Hass erfüllte Überschriften in der Presse mit Fotos der Täter, verbunden mit der explizierten Gier nach rigiden Strafen. Diese beiden Merkmale, das übersteigerte Sicherheitsbedürfnis und die selbstgerechte Moralisierung, sollen in die Debatte einbezogen werden, weil sie den Nährboden für die Verschärfungen der letzten Jahre bilden¹⁰.

- 3. Die selbstgerechte Moralisierung wird durch die Medien, die Einzelfälle emotional aufbauschen, zwar extrem verstärkt. Ihre Ursache liegt jedoch darin, dass der Gedanke an den Schutz der Opfer unsere Wahrnehmung vorrangig bestimmt. Wer einseitig diesen Opferschutz reklamiert, stellt sich selbst auf die Seite der Unschuldigen und steigert**

komplementär die Bosheit der Täter. Diesen Mechanismus bezeichne ich als selbstgerecht. Um ihn abzuschwächen, hilft es wenig, die Täter ebenfalls zu Opfern zu stilisieren. Vielmehr muss die unsere Wahrnehmung leitende Dominanz der aufgebauchten Einzelfälle gebrochen werden.

Die gegenwärtig beliebte Medienschelke ist demzufolge vor allem mit Blick auf den Sensationsjournalismus ethisch berechtigt, jedoch nicht hinreichend. Die Medien bedienen und verstärken die selbstgerechte Moralisierung, aber sie haben sie nicht kreiert. Selbstverständlich sind auch die Medien gefordert, moralische Standards bei ihrer Berichterstattung einzuhalten. Nachhaltiger wirkt die Forderung an die seriöse Presse, bestimmte Praktiken und Berichte der Boulevardpresse selbst kritisch zu kommentieren. Jedenfalls wäre es zu kurz gegriffen, bestimmte Medien anzuschwärzen ohne zu beachten, dass sie den Publikumsgeschmack hofieren und damit auch festigen. Ertragreicher wäre demgegenüber eine offensive Medienarbeit, die mit Gegenbildern und Fällen gelungener Resozialisierung aufwartet und zunächst zumindest die lokale Presse erreicht.

Vergleichbar gilt für den Bereich der Politik, dass sie sicherlich gehalten ist, auf diese Berichte zu reagieren, weil und sofern das Thema in den Rang der öffentlichen Aufmerksamkeit erhoben worden ist. Aber damit werden die politischen Antworten nicht vorgeschrieben. Dass die Politik auf diese Berichte eingehen muss, besagt bei weitem nicht, wie Politiker und Politikerinnen sich hierzu positionieren. Wer demzufolge als Politiker angesichts medial aufgebauchter Einzelfälle den Sicherheitswahn mit dem Ruf nach Strafverschärfungen und „Wegsperrern“ noch verstärkt, dem muss zugemutet werden, dass er weiß, was er getan und welche öffentlichen Reaktionen er damit ausgelöst hat¹¹.

Wendet man den Blick nunmehr von den Akteuren zu den Inhalten, ergibt sich folgende Lage: Nach meiner Einschätzung kommt der Rede vom Schutz insbesondere der Frauen und Kinder entscheidende Bedeutung für diese Stimmungsmache zu. Die völlig berechtigte Sorge um das Wohlergehen der Mitbürger sowie das Mitleid mit den Opfern haben inzwischen eine Dimension erreicht, die in ihrer Dominanz und Einseitigkeit ethisch bedenklich ist. Die von mir konsultierten wissenschaftlichen Berichte gehen von einer nur geringen Rückfallquote der Straftäter aus, so dass der Opferschutz durch die angehängten Formen der Sicherungsverwahrung kaum ver-

bessert würde. Aber auch sie können die moralisch und affektiv aufgeladene Stimmung, die durch Mitleid erheischende Bilder von den Opfern evoziert werden, nicht bändigen. Das hängt zum einen an sozialen Faktoren: Die globalen Veränderungen führen Verunsicherungen mit sich und stärken komplementär das Bedürfnis nach Sicherheit¹². Aber zum anderen ist die Opferorientierung auch selbstgerecht, weil sie gut und böse sehr klar aufteilt und die eigene (persönliche wie gesellschaftliche) Verwicklung beiseite schiebt. Ich möchte nicht wissen, wie viele Menschen, die über Kinderschänder und Pädophile schimpfen, damit in unserer übersexualisierten Welt auch eigene Fantasien projektiv bearbeiten und ihren eigenen Konsum von Pornographie legitimieren.

In einer dermaßen moralisch aufgeladenen, emotionalisierten Stimmung wird man neben der vernünftigen Aufklärung, die natürlich an erster Stelle stehen soll, mit Gegenbildern arbeiten müssen. Dabei ist es nur bedingt hilfreich, auch die Täter als Opfer zu stilisieren – sei es ihrer Vergangenheit, sei es der aufgehetzten Stimmung. Denn in einem Vergleich der Opfer werden sie vermutlich verlieren. Besser ist es, Gegenbilder zu zeichnen, insbesondere Fälle gelungener Resozialisation zu berichten und sie an die Medien und die PolitikerInnen zu vermitteln. Solche Bilder rufen ins Bewusstsein, dass auch die Täter Menschen sind. Darüber hinaus sollte auch die Tendenz, Frauen und Kindern als Opfer darzustellen, hinterfragt werden. Beispiele gelungener Gegenwehr gerade von Frauen und Kindern können ebenfalls zu einer Veränderung der herrschenden Klischees beitragen.

- 4. Das übersteigerte Sicherheitsbedürfnis hängt mit den globalen Veränderungen zusammen, die unser Wohlergehen ökonomisch, ökologisch und auch durch Gewaltakte gefährden. Darüber hinaus wird es genährt von unserer Vorstellung, diese Welt komplett beherrschen und alle Störer nachhaltig stoppen zu können. Während im ersten Fall zu betonen ist, dass nur eine Kombination sicherheitspolitischer Maßnahmen erfolgversprechend ist, stellt der zweite Aspekt vor das Problem, dass die übertriebenen Sicherheitsbedürfnisse Züge von religiöser Sinnsuche tragen. Hier ist es meines Erachtens unabdingbar, die Frage nach persönlichen Gewissheiten neben der Sucht nach Sicherheit neu zu evozieren.**

Dass wir gegenwärtig quantitativ wie qualitativ verstärkt Risiken ausgesetzt sind, darf als allgemein anerkannt gelten. Wir werden also nicht nur durch direkte Gewalt, sondern auch durch wirtschaftliche wie ökologische Gefährdungen bedroht. In der Bundeswehr wird schon seit einigen Jahren von vernetzter Sicherheit gesprochen und damit der Erkenntnis Ausdruck verliehen, dass man nicht allein, ja noch nicht einmal vorrangig mit Mitteln der direkten militärischen Gewalt diesen Risiken effektiv begegnen kann. Panzer werden die Wirtschaftskrise nicht stoppen. Dies gilt analog für das Problemfeld der Sicherungsverwahrung. Allein durch eine Verschärfung der Maßregeln oder darüber hinaus des Strafmaßes wird Sicherheit nicht wachsen. Diese pragmatische Einsicht ist auch denjenigen zuzumuten, die das Beharren auf die Menschenrechte der Straftäter nicht überzeugt.

Dass diese pragmatische Einsicht sich dennoch derzeit nicht gegen die irrationalen und ethisch problematischen Rufe durchsetzen kann, weckt den Verdacht, der Sicherheitswahn habe tiefere Gründe, die bis in den Bereich der Selbstvergewisserung und der Sinnfrage reichen. Das stimmt auch mit der Beobachtung zusammen, dass die Debatte affektiv und moralisch aufgeladen ist, denn Emotionen und Moral gehören ebenfalls in das Umfeld der Religion. Als lutherischer Christ darf ich an dieser Stelle auf folgende Grundeinsicht des Reformators verweisen: Unsere Suche nach Sinn und Gewissheit hält sich häufig (Luther würde sogar sagen: immer) an Derivate (Götzen), die aber die zu hohen Erwartungen nicht erfüllen können – eben weil sie nicht Gott sind. Statt nun die Suche neu zu beginnen, beharren die Menschen auf ihren falschen Göttern und steigern sich so immer stärker in ihren Götzenglauben hinein¹³. Hat nicht auch der Sicherheitswahn solche pseudoreligiösen Züge? Ist nicht die Forderung nach Sicherheit unersättlich? Dann jedenfalls wäre die Religion, es wären also in Deutschland primär die Kirchen gefordert, diesen Wahn zu entmythologisieren¹⁴.

Mit Blick auf die vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung heißt dies, dass die berechtigte Forderung nach Sicherheit einerseits begrenzt wird durch die Rechte auch der Straftäter und andererseits pragmatisch vernetzt wird. Die Sicherungsverwahrung sollte dann wieder zu einer Maßnahme reduziert werden, die wie in § 66 StGB zunächst formuliert, für einen eng begrenzten Täterkreis als „Sonderopfer“ neben der Strafe verhängt werden kann.

Anmerkungen

- 1 Die Grundsatzfragen, ob bzw. inwiefern Menschen frei und vernünftig sind, werden im Bereich der Metaethik, also der Grundlagenarbeit analysiert – vgl. dazu Volker Stümke, Was ist der Mensch? Das Menschenbild in der Ethik; in: Mensch. Anthropologie in sozialwissenschaftlichen Perspektiven, hrsg. von Stefan Bayer und Volker Stümke, Berlin 2008, 15-27. Dass Ethik diese Prämissen setzt, lässt sich dadurch veranschaulichen, dass nur solche menschliche Tätigkeiten moralisch bewertet werden, die als im Bereich menschlicher Handlungsfreiheit und Vernunft liegend angesehen werden; so ist zwar das Lügen, nicht aber das Atmen ein Thema der Personalethik. Analog beschäftigt sich die Sozialethik mit gesellschaftlichen Institutionen, nicht hingegen mit geographischen Gegebenheiten – es sei denn, sie können von Menschen geändert werden.
- 2 Vgl. dazu Arno Anzenbacher, Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn 1998, 222f.
- 3 Vgl. die Kommentierung des Artikel 1 Grundgesetz durch Günter Dürig von 1958, die durch eine Neukomentierung von Matthias Herdegen von 2003 im gewichtigen Kommentar von Maunz-Dürig ersetzt werden sollte. Allerdings stehen die beiden Auslegungen derzeit nebeneinander, weil sie divergierende Positionen in einem andauernden Streit markieren. Vgl. dazu Sarah Tornow, Art. 1 Abs. 1 GG als Grundrecht, Frankfurt/Main 2008. Mir geht es nicht darum, Position in diesem Streit zu beziehen, sondern ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung von 2004 mit Herdegens Interpretation von Menschenwürde besser verstehen lässt als mit Dürigs Verständnis der Würde als einer vorstaatlichen Grenze für alles Handeln von Politik und Recht. Zur Kritik an Herdegens Lesart der Menschenwürde als (lediglich) positivem Rechtsgut, die aber nicht mehr eine dem Gesetzgeber äußerlich vorgegebene Grenze seines Handelns markiert vgl. bspw. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Erweiterte Ausgabe, Frankfurt/Main 2006, 379-419.
- 4 Um denselben Sachverhalt noch einmal im Rekurs auf die ethische Traditionsbildung zu formulieren: Der Begriff der Menschenwürde wurde bislang auf dreifache Weise gefüllt. Das antike Verständnis interpretiert Würde vergleichbar mit Ehre als besondere Auszeichnung bestimmter Menschen (Würdenträger). Demgegenüber betont die christliche Tradition, dass jedem Menschen als Ebenbild Gottes eine besondere Dignität zukommt; die Mitgift der Gottebenbildlichkeit wurde durch den Sündenfall zwar verdorben, ist aber nicht völlig verloren gegangen – und zudem durch den Erlöser Christus rekonstruiert worden. Bei Kant ist der Gottesgedanke weitgehend durch die autonome Vernunft ersetzt worden, dementsprechend wird Würde nun zu einer normativen Setzung: Wir gehen davon aus, dass Menschen einzigartig (nämlich mit Willensfreiheit und Vernunft aus-

- gestattet) sind und müssen sie dementsprechend behandeln – so wie wir auch selbst behandelt werden wollen (das Verallgemeinerungsprinzip des kategorischer Imperativs). Inzwischen stehen wir vor einer vierten Lesart, indem die Würde als Wert verstanden wird, den man mit anderen Werten in Konfliktfällen abgleichen kann und sogar muss.
- 5 Dabei handelt es sich mathematisch um eine bedingte Wahrscheinlichkeit, also um das Zusammentreffen von zwei (wahrscheinlichen) Ereignissen (nämlich der Rückfall des Täters und die Richtigkeit der Prognose). Vgl. dazu Dagmar Sprung, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – verfassungsgemäß?*, Frankfurt/Main 2009, 112ff. In diesem Fall summieren sich die beiden Fehlerquoten. Es wird also Fälle unschuldig Verwahrter (false positives) und auch entlassener Gefährder (false negatives) geben; die Höhe der Zahlen hängt an den beiden Wahrscheinlichkeiten. Durch eine rigidere Entlassungspolitik würde sich statistisch geurteilt die Anzahl der false positives erhöhen, während zugleich die Anzahl der false negatives sinkt.
 - 6 Liest man die Proteste der Gutachter gegen den Begriff des Hangs als Warnung, eine Prognose durch solche massiven Aussagen überzustrapazieren, dann weisen sie berechtigt auf diese Grenze von Prognosen hin. Denn dass es so etwas wie einen Hang oder eine Gewohnheit gibt, ist m.E. nicht das Kernproblem, alle klassischen Tugendlehren bauen darauf auf, dass Menschen sich durch ihr Verhalten und ihr Handeln formen und prägen bzw. durch Erfahrungen und Erlebnisse geformt und geprägt werden. Mit Zurückhaltung und Skepsis sind hingegen die wissenschaftlichen Möglichkeiten zu beurteilen, dieses Phänomen der Gewohnheit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nachweisen zu können. Nicht nur die anthropologische Grundantinomie (zwischen Willensfreiheit und Determiniertheit), sondern auch das konkrete Abwägen der unterschiedlichen (vermeintlichen) Determinanten markieren gravierende Schwierigkeiten.
 - 7 Dass die Fachliteratur wie die Experten auf der im vorliegenden Band dokumentierten Tagung in Loccum erhebliche Mängel in der Umsetzung dieser Forderung notiert, kann ich hier nur anzeigen, aber wegen mangelnder Fachexpertise nicht vertiefen.
 - 8 Bei der vorbehaltenen wie der nachträglichen Sicherungsverwahrung muss eine Begutachtung des Täters gegen Ende der Strafe weitere Hinweise für die Durchführung dieser Maßnahme geben. Diese Hinweise können entweder aus der Vergangenheit stammen – damit würde aber das Gerichtsurteil unterlaufen, der Täter würde also für die Versäumnisse der Polizei haften. Oder sie werten das Benehmen im Gefängnis aus – und gefährden damit den auf Vertrauen basierenden Prozess therapeutischer Maßnahmen. Dazu tritt als empirisches Bedenken, dass solche Bewertungen unter den Haftbedingungen schwierig sind und sehr viel Sorgfalt benötigten.
 - 9 Tobias Mushoff, *Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*, Frankfurt/Main 2008, 30 und 44. Vgl. dazu auch Stefan Huster und Karsten Rudolph (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat*,

- Frankfurt/Main 2008.
- 10 So postuliert Günther Beckstein (Dem Bösen entgegentreten – Bedrohung durch den internationalen Terrorismus; in: Detlef Horster [Hg.], Das Böse neu denken, Weilerswist 2006, 67-79) die innere Sicherheit als soziales Grundrecht zumindest in Bayern und leitet daraus eine massive Bekämpfung des Terrorismus und seiner Ursachen ab. Otto Depenheuer (Selbstbehauptung des Rechtsstaates, Paderborn 2007) sieht den permanenten Ausnahmezustand gegeben und Günther Jakobs (Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht; in: Höchststrichterliche Rechtsprechung Strafrecht – HRRS. Aufsätze und Urteilsanmerkungen, 3/2004, 88-95) spricht von einem Feindstrafrecht, das den Terroristen die Rechte weitgehend abspricht.
 - 11 Mit Recht betont Jörg Kinzig (Die Legalbewährung gefährlicher Straftäter. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, Berlin 2008, 296f), dass der Rekurs auf Einzelfälle eine Begrenzung staatlichen Handelns schwierig macht, weil immer das Argument vorgetragen werden könne, dass jede Straftat eine zuviel sei. Als zweite Folge moniert Kinzig, dass „ein gesetzgeberischer Flickenteppich entstanden ist“ (297), um die vielen Beispiele zu integrieren.
 - 12 In diesem Zusammenhang hat sich auch die Einstellung zum Staat und seiner Exekutive geändert. Wurde der Staat nach 1945 vornehmlich als mögliche Bedrohung für die einzelnen Bürger angesehen, welche durch die individuellen Menschenrechte vor einem maßlosen und unkontrollierten Zugriff des Staates (durch seine Exekutive) geschützt werden sollten, erscheint der Staat inzwischen immer deutlicher als Beschützer, der die Bürger vor anderen, verbrecherischen Bürgern (Gewaltverbrecher, Terroristen) wirksam sichern soll.
 - 13 Vgl. dazu auch Paul Watzlawick, Anleitung zum Unglücklichsein, München 1983, 27-30. Er beschreibt den Mechanismus „mehr desselben“, der gleichsam eine säkulare Variante der theologischen Beobachtung bietet. Gemeint ist das sture „Festhalten an Anpassungen und Lösungen, die irgendwann einmal durchaus ausreichend, erfolgreich, oder vielleicht sogar die einzig möglichen gewesen waren“ (28), als einen in die Katastrophe mündenden Umgang mit der Vergangenheit. Denn indem man an dieser einen Lösungsoption festhält, nimmt man erstens die neuen Herausforderungen nicht wahr und steigert sich zweitens in die alten Verhaltensmuster hinein, die man eben nur noch intensiver meint durchführen zu müssen, um den alten Erfolg wiederholen zu können.
 - 14 Die lutherische Tradition kennt näherhin zwei Verfahren, nämlich die Verkündigung des Evangeliums vom wahren Gott wie die Entlarvung fehlgeleiteten Vertrauens anhand des göttlichen Gesetzes.